



Marktgemeinde Lebring- St. Margarethen

Tel. 03182/ 24 71

Bezirk Leibnitz-Steiermark

Fax. 03182/ 24 71-17

Postleitzahl 8403

e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at Grazerstraße 1

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, zuletzt geändert mit LGBl. 125/2012, wird kundgemacht:

SCHMUTZWASSER – KANALABGABENORDNUNG DER MARKTGEMEINDE LEBRING – ST. MARGARETHEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen hat in seiner Sitzung am 02. März 2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. 71/1995, zuletzt geändert mit LGBl 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabenberechnung

Für die öffentliche Schmutzwasserkanalabgabe der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45, und aufgrund des Kanalabgabegesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (lfm) der öffentlichen Kanalanlage, somit für **Schmutzwasserkanäle € 17,34**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.933.560,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.527.816,00 gewährten Beiträge und

Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.405.744,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 45.005 lfm zugrunde.

§ 4

Ausmaß des Kanalisationsbeitrages

(1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes.

1.1. Wohnhäuser

Die Höhe bestimmt sich aus den Bruttogeschoßflächen eines Gebäudes (in Quadratmetern) multipliziert mit dem in der Verordnung festgesetzten Einheitssatz. Keller- und Dachgeschoße sind zur Hälfte (von der tatsächlichen Bruttogeschoßfläche), die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen. Bei Wiedererrichtung einer zerstörten, abgetragenen oder beschädigten Baulichkeit ist der Kanalisationsbeitrag nur insoweit zu leisten, als das wieder errichtete Bauwerk die Ausmaße des früheren überschreitet (§ 2 Abs. 3 Kanalabgabengesetz 1955).

1.2. Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude

Sonderregelungen gelten für Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, welche keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten: Diese Gebäude werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschosßzahl eingerechnet.

Zur Definition der Begriffe Nebengebäude und oberirdische Garagen sind die Begriffsbestimmungen des § 4 Stmk. Baugesetz heranzuziehen (siehe auch den durch die Novelle LGBl. 81/2005 neu eingeführten Verweis auf das Stmk. Baugesetz 1995 in § 4 Abs. 6 Kanalabgabengesetz).

1.3. Tiefgaragen

Bei der Berechnung des Kanalisationsbeitrages für Tiefgaragen ist die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

Zu beachten ist dabei, dass die Bruttogeschoßfläche des größten Geschoßes mit der Hälfte in Anrechnung zu bringen ist (§ 15 Abs. 3 Stmk. Baugesetz).

1.4. Hofflächen

Unter Hofflächen sind Grundflächen zu verstehen, die ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossen sind. Wenn deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt (und nur dann!), darf höchstens die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden. Inwieweit die Gemeinde von dieser vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht (0 bis 50 % des Einheitssatzes), ist in der Kanalabgabenordnung zu regeln.

1.5. Unbebaute Flächen

Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage darf höchstens ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden. Die diesbezügliche Konkretisierung ist wiederum in der Kanalabgabenordnung vorzunehmen.

- 1.6. Wirtschaftsgebäude mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung
Unter „land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung“ ist zu verstehen, dass sein Gebäude im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes in einer für die Land- oder Forstwirtschaft typischen Weise genutzt wird. Dazu gehört auch, dass betriebliche Merkmale vorliegen, somit eine planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit. In diesem Zusammenhang ist die Baubeschreibung samt Bauplänen und die dort ausgewiesene Nutzung maßgeblich. Bei derartigen Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen bei der Berechnung des Kanalisationsbeitrages nur baulich abgegrenzte Geschoßflächen zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. (Bsp. Michkammer)
- 1.7. Gebäude, die Lagerzwecken dienen
Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.
- 1.8. Vergrößerung der Bruttogeschoßfläche – ergänzender Kanalisationsbeitrag
Im Falle der Schaffung einer vergrößerten Bruttogeschoßfläche durch Zu- oder Umbauten ist bei der Berechnung nur die neu gewonnene Fläche zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob in der Vergangenheit ein Kanalisationsbeitrag für diese Baulichkeit vorgeschrieben oder entrichtet wurde.
- 1.9. Gewerbe- und Betriebsgebäude
Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhte Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen (§ 4 Abs. 5 Kanalabgabengesetz 1955).
Für die Auslegung der in diesem Paragraphen enthaltenen spezifischen baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995 heranzuziehen (§4 Abs. 6 Kanalabgabengesetz 1955)

§ 5

Gegenstand der Abgabe

Der Kanalisationsbeitrag ist ein Interessentenbeitrag und als solcher einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiete zu leisten, welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht. Eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht gemäß § 4 Abs. 1 des Kanalgesetzes 1988 im Einhundertmeterbereich des öffentlichen Kanalstranges.

Der Kanalisationsbeitrag stellt eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage dar und ist gemäß den obigen Ausführungen nicht notwendigerweise von der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalanlage abhängig.

Betreffend des Entstehens der Beitragspflicht sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1.) § 2 Abs. 2 Kanalabgabengesetz:

Bei Neulegung öffentlicher Kanäle entsteht die Beitragspflicht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.

2.) § 2 Abs. 3 Kanalabgabengesetz:

Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr liegt das Jahresefordernis gemäß § 6 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahresefordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird ein Mischschlüssel angewendet. Dieser Mischschlüssel setzt sich aus dem Mix einer Bereitstellungsgebühr nach Einwohnergleichwert (EGW), einer Mengengebühr, des Wasserverbrauches zusammen, wobei die Mengengebühr auch einen Anreiz zum Sparsamen Umgang mit der Ressource „Wasser“ bieten soll.

Berechnungsgrundlage Mengengebühr – Wasserverbrauch

Der Anteil der Mengengebühr der Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m³ verbrauchten **Trink- und Nutzwasser € 0,90** zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (10 %). Als Bemessungsgrundlage ist die letzte Abrechnung lt. Wasserzähler der Ortswasserleitung heranzuziehen. Erfolgt zusätzlich oder ausschließlich eine Wasserentnahme aus privater Wasserleitung oder aus einem Hausbrunnen, so wird ein Mindestverbrauch von 50 m³ pro gemeldeter Person im Jahr berechnet.

Zusätzliche Wasserbezüge sind der Gemeinde schriftlich zu melden.

Die Gemeinde ist in jedem Falle berechtigt, zur Überwachung gegen einen solchen Missbrauch Beauftragte, zwecks Überprüfung, zu senden, denen ein ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücksteilen und allen Räumlichkeiten des Gebäudes zu gestatten ist und denen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind. Die Entsendung kann auch ohne einen Missbrauchverdacht erfolgen (z.B. Routineüberprüfung, Zählerablesung, Zählerkontrolle etc.). Die diesen Beauftragten hierbei bekanntgewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Berechnungsgrundlage Bereitstellungsgebühr nach EGW

Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung/Haushalt, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der

Personenzahl bei Wohnungen/Haushalten erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen.

Jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahr 1,00 EGW

Jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr 0,50 EGW

Es werden jedoch höchstens 5 EGW je Wohnung/Haushalt berechnet.

Die Bereitstellungsgebühr pro EGW wird mit € 55,00 Festgesetzt.

Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Bewertung nach EGW.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltprinzip). Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Betriebe und Anlagen, auf die der definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutreffen.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Öffentliche Gebäude, Ämter, Pfarramt, Büro- u. Geschäftshaus, Bank,

Werkstätten, Einzelhandel, Bauhof, Rettungsorganisation etc.

2 Beschäftigte = 1,00 EGW

Schule, Kindergarten – Betreuungspersonen

3 Personen bzw. Kinder = 1,00 EGW

Hotel, Gasthof, Beherbergungsbetriebe

1 Bett = 1,00 EGW

Buschenschank mit Gaststube u. Saal

1 – 50 m² = 2,00 EGW

zzgl. für jede weiter angefangene 50 m² = 1 EGW

Gaststätte mit Gaststube u. Saal, Café

1 – 50 m² = 2,00 EGW

zzgl. für jede weiter angefangene 50 m² = 1 EGW

Versammlungsstätte (Theater, Kultursaal, etc.)

1 – 50 m² = 2,00 EGW

zzgl. für jede weiter angefangene 50 m² = 1 EGW

Sportstätte-Besucher

50 Besucherplätze = 1,00 EGW

Sportstätte-Sportbetrieb

3 Duschköpfe = 1,00 EGW

Pflegeheim, Altersheim

1 Bett = 1,50 EGW

Autowaschanlage

1 Waschbox = 10,00 EGW

Tankstelle

je Zapfsäule = 1,50 EGW

Friseur-, Kosmetiksalon,

1 Friseur-, Behandlungssessel = 1,00 EGW

Arzt

je Behandlungsraum = 1,00 EGW

Terrassen und Gastgärten unterliegen keiner zusätzlichen Berechnung.

Ein besonderer Verschmutzer (Indirekteinleiter) hat der Wasserrechtsbehörde ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Genehmigung vorzulegen. Die im erlassenen Wasserrechtsbescheid der zuständigen Behörde festgelegte EGW dienen als Grundlage für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühren.

Für die Ermittlung der EGW sind sämtliche Beschäftigte einschließlich Teilzeitbeschäftigte sowie Leiharbeiter und Außendienstmitarbeiter und Sonstige mittels eines, Seitens der Gemeinde beigestellten Formular, schriftlich bis zum jeweiligen Stichtag, 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. zu melden.

§ 7

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Als Stichtag für die Ermittlung der EGW gilt der 01. 01., 1.04., 1. 07., 01. 10., bzw. bei An-/Abmeldungen der Monatserste des Quartalsbeginnes eines jeden Jahres.
- (2) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Der Gebührensatz ist Wert gesichert und wird mit 01. Jänner 2019 jedem nachfolgenden Jahr um 4% angepasst.

§ 8

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9

Veränderungsanzeige, Auskunftspflicht und Kontrolle

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftliche anzuzeigen.

§ 10

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt gemäß der Bundesabgabenverordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1.7.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung 2005 der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen, gültig ab 01.02.2006 i. d. g. F., außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Originalunterschrift im Akt

(Ing. Franz Labugger)

Lebring, am 2.März.2018

Angeschlagen am: 5. März 2018
Abgenommen am: